

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Wir befinden uns aktuell in intensiven Gesprächen mit dem Ministerium zur Klärung noch offener Punkte! Wir bitten daher um Verständnis, wenn in diesen Empfehlungen noch nicht alle Fragen ausführlich beantwortet werden. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und neue Antworten unverzüglich mit aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Weitere, allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf der Website des RKI unter www.rki.de.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (15.03. – 21.03.) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| NEU! Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen | 2 |
| NEU! Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände | 2 |
| NEU! Sportbetrieb mit Kindern unter 14 Jahren | 5 |
| NEU! Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände | 6 |
| NEU! Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen | 6 |
| NEU! Sportbetrieb mit Zuschauern | 7 |
| NEU! Wettkampfbetrieb für den Sport | 7 |
| Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport | 7 |
| NEU! Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten | 9 |
| NEU! Vereinsräume & -gelände | 9 |
| NEU! Vereinsgaststätten | 9 |
| NEU! Berufs- und Leistungssportler | 10 |

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

NEU! Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

NEU! Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

NEU! Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche vom 08.03. bis einschl. 28.03.2021 gültig ist, finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-171/>

Neben der Verordnung finden Sie unter folgendem Link nochmals eine ausführliche Begründung dazu: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/172/baymb-2021-172.pdf>

NEU! Wo finde ich das aktuell gültige Rahmenhygienekonzept Sport?

Ein neues, aktuelles Rahmenhygienekonzept Sport ist derzeit noch im Aufbau. Bis dahin können Sie das Muster-Hygienekonzept, welches wir unter www.blsv.de/coronavirus zur Verfügung stellen, verwenden.

NEU! Welcher Sport ist erlaubt?

Die folgende Grafik zeigt die Möglichkeiten im Bereich des Sportbetriebs. Dabei ist der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten aktuell nur unter freiem Himmel und nur für die genannten Zwecke zulässig. Eine anderweitige Nutzung der Sportstätten (z. B. für Grillabende, etc.) ist derzeit nicht gestattet. **Die angedachten Lockerungen ab dem 22.03. wurden nicht freigegeben!**

Aktueller Sportbetrieb (12. BayIfSMV)

| Ab dem 08.03.2021 | | Weitere Regelungen ab dem 22.03.2021 | | Notbremse: Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100. Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörden. |
|--|---|---|--|--|
| Inzidenz unter 50 | Inzidenz 50-100 | Inzidenz unter 50 | Inzidenz 50-100 | |
| <ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten | <ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten | <ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich Kontaktsport im Außenbereich Gültig für alle Sportarten | <ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnelltest) Gültig für alle Sportarten | |
| <ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen | <ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen | <ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie Körperkontakt bei Indoor-Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen | <ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie (mit Termin, evtl. Test) Nutzung von Umkleidung und Duschen | |

Rahmenhygienekonzept Sport folgt!

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat **keine** Freigabe für weitere Lockerungen ab dem 22.03.21 erteilt. Es gibt ab Montag, den 22.03., folglich keine weiteren Öffnungen!

Über weitere Regelungen soll ab dem 22.03.2021 im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden werden.

#LebeDeinenSport

NEU! Wo finde ich die Bekanntmachung mit den für die Regelung ausschlaggebenden Inzidenzen?

Das Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat unter folgendem Link die ab dem 08. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung veröffentlicht:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/173/baymbl-2021-173.pdf>

Je nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Inzidenzwert sind nun die entsprechenden Regelungen einzuhalten.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

NEU! Was, wenn sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz ändert?

Wird ein Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder unterschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

NEU! Darf das Vereinsgelände für den Individualsport geöffnet bleiben, wenn die Inzidenz über 100 liegt?

Ja, lt. der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf das Vereinsgelände geöffnet bleiben, auch wenn die Inzidenz über 100 liegt. Voraussetzung ist die Nutzung für den Individualsport alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie einer weiteren Person.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

NEU! Welcher Inzidenzwert ist entscheidend – der des Wohnortes oder der Ort der Sportausübung?

Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sportstätte liegt.

NEU! Gilt die kontaktfreie Sportausübung auch für Personen desselben Hausstandes?

Nein, bei Personen desselben Hausstandes ist die gemeinsame Sportausübung auch mit Kontakt möglich.

NEU! Wie verhält es sich mit überdachten, an mind. einer Seite vollständig offene Sportstätte (z. B. teil-/halboffene Hallen, Reithallen)?

Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit zulässig.

Ist es erlaubt, Online-Unterricht aus den vereinseigenen Indoor-Sportanlagen anzubieten?

Ja. Die Nutzung sämtlicher Sportstätten zum Zwecke des Online-Trainings per Videokonferenz ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Sportausübung in der Sportstätte alleine durch den Trainer erfolgt und keine weiteren Personen an der Sportausübung vor Ort teilnehmen.

NEU! Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, generell gilt weiterhin: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Es wird außerdem vor der Zusammenkunft ein Schnell-/Selbsttest empfohlen.

NEU! An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

NEU! Welche Regelungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Hinsichtlich des Eltern-Kind-Turnens bietet der Bayerische Turnverband entsprechende Hilfestellung an, daher bitten wir Sie, sich direkt an den Bay. Turnverband zu wenden:

Tel.: 089/15702-314, info@btv-turnen.de

NEU! Wie ist die ‚Gruppenbegrenzung‘ genau zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung auf höchstens 10 Personen bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen max. 10 Personen umfassen.

Aus infektionsschutzfachlichen Gründen werden zudem „feste, gleichbleibende Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

NEU! Dürfen auf einem Sportplatz gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren?

Ja, das ist möglich! Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind. Die Einhaltung des Mindestabstands alleine zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend.

NEU! Zählt der Übungsleiter in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen?

Nein, sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt.

NEU! Darf der Übungsleiter Hilfestellungen geben?

Grundsätzlich nein. Aber: Ein Trainer/Übungsleiter darf – ausschließlich zum Schutz des und aus Vorsorge für den Athleten (Vermeidung von Sturz-, Verletzungs-, Ertrinkungsgefahr o. Ä.) – bei Bewegungsausführungen Hilfestellungen geben, auch wenn hierdurch ein kurzzeitiger Kontakt zwischen Trainer und Athlet entsteht. Hilfestellungen sind demnach auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen auch, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“).

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja. Das ist möglich – allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

NEU! Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern erlaubt?

Nein, Schwimmbäder (In- und Outdoor) sind zu schließen. Ausgenommen davon ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskaader.

NEU! Welche Fragen befinden sich aktuell in Klärung beim Ministerium?

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl der Fragen, welche sich aktuell beim Ministerium zur Klärung befinden. Sobald uns diese beantwortet wurden, werden wir dies unverzüglich in den Handlungsempfehlungen aufnehmen:

- Wie ist die Regelungen hinsichtlich Kampfsportarten und dem Tanzen im Bereich des Körperkontakts?
- Kann der Übungsleiter/Trainer mehrere Trainingsgruppen zeitgleich kontaktlos trainieren?
- Soll ich die Indoor-Sportanlagen regelmäßig lüften?
- Müssen auch Kinder u14 ein negatives Testergebnis vorlegen?
- Sportbetrieb Kinder u14 - Kinder nach tatsächlichem Alter oder nach Jahrgängen einteilen (z.B. ab einschl. 2007)

NEU! Sportbetrieb mit Kindern unter 14 Jahren

NEU! Wie ist hier die Gruppenbegrenzung auf 20 Kinder unter 14 Jahren zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung auf max. 20 Kinder unter 14 Jahren bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen max. 20 Kinder umfassen. Es werden zudem „feste Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im orga-

nisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

NEU! Zählt der Übungsleiter in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen?

Nein, sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt.

NEU! Dürfen Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder anwesend sein?

Ja, minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

NEU! Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

NEU! Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleiden und auch Duschen sind weiterhin geschlossen zu halten. Sollte der Zugang zur Toilette nur über eine Umkleide möglich sein, so kann die Umkleide geöffnet werden. Eine weitergehende Nutzung der Umkleide (z. B. zum Wechseln von Klamotten, etc.) ist nicht erlaubt – Umkleiden sind ansonsten geschlossen zu halten.

NEU! Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, vorhandene Toiletten auf dem Vereinsgelände dürfen geöffnet werden. Sollte der Zugang zur Toilette nur über eine Umkleide möglich sein, so kann die Umkleide geöffnet werden. Eine weitergehende Nutzung der Umkleide (z. B. zum Wechseln von Klamotten, etc.) ist nicht erlaubt – Umkleiden sind ansonsten geschlossen zu halten.

NEU! Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

NEU! Wo finde ich grundlegende Informationen zur Thematik Mitgliederversammlung?

Mitgliederversammlungen im Präsenzformat sind weiterhin nicht erlaubt. Alle Informationen dazu sowie die Möglichkeit zur digitalen Mitgliederversammlung finden Sie in unserem FAQ-Bogen unter folgendem Link:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

NEU! Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Ab wann werden Zuschauer zu Sportveranstaltungen wieder zugelassen?

Zuschauer sind weiterhin untersagt. Ab dem 22.03. soll über weitere Öffnungen und Lockerungen (u.a. Zuschauer) beraten werden.

NEU! Wettkampfbetrieb für den Sport

NEU! Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten und sind entsprechend einzuhalten.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

NEU! Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter folgendem Link finden:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf

Diese sind stets mit den gültigen Verordnung in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

Zum Aushang werden wir wieder Plakate entwickelt, welche Sie demnächst unter folgendem Link abrufen können:

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Es besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollten ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Ausgeschlossen vom Training sind folgende Personengruppen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der

Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

NEU! Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

NEU! Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Nein. Das Vereinsgelände darf ausschließlich zum Treiben von Sport betreten bzw. genutzt werden. Dabei sind stets die gültigen Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

NEU! Vereinsgaststätten

NEU! Ab wann darf ich meine Vereinsgaststätte wieder öffnen?

Die angedachten Lockerungen ab dem 22.03. wurden nicht freigegeben. Somit muss die Vereinsgaststätte bis auf Weiteres geschlossen bleiben!

NEU! Sind Angebote zur Essensmitnahme weiterhin erlaubt?

Ja, Angebote zur Mitnahme von Essen sind weiterhin möglich und können daher auch weiter angeboten werden. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort untersagt.

NEU! Berufs- und Leistungssportler

NEU! Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler erlaubt?

Ja, der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler sowie für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Schutz- und Hygienekonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

NEU! Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern für Berufs- und Leistungssportler erlaubt?

Ja, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können entsprechende Badeanstalten genutzt werden.

NEU! Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?

In der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung für berufliche Tätigkeiten erfasst – dies gilt auch für beruflich bedingte Fahrten. Da die Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportler unter die Ausnahmeregelungen fallen, können bei beruflich veranlassten Fahrten auch mehrere Personen in einem PKW mitfahren (unabhängig der geltenden Kontaktbeschränkungen). Dies gilt allerdings nur für beruflich bedingte Fahrten.

Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zum Training begleitet werden?

Minderjährige Sportler können beim Trainings- und Wettkampfbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens noch vertretbar ist.

Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter - insbesondere bei Mannschaftssportarten - sind in jedem Fall zu vermeiden.

NEU! Ist die Nutzung von Nassbereichen/Sanitäreinrichtungen erlaubt?

In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.

NEU! Sind Übernachtungen bei Lehrgängen erlaubt?

Ja, sofern die Lehrgänge beruflich bedingt sind. Dann ist es Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlern erlaubt, in Hotels, etc. übernachten dürfen. Dabei sind aber stets die geltenden Schutz- und Hygienekonzepte zu beachten.

NEU! Deutsches Sportabzeichen

NEU! Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der spezifischen Inzidenzwerte und den daraus folgenden Regelungen und Kontaktbeschränkungen möglich.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

NEU! Kann auch bei einer Inzidenz über 100 das Sportabzeichen abgenommen werden?

Sportstätten und Sportanlagen dürfen auch bei einer Inzidenz über 100 geöffnet bleiben, allerdings nur für den Individualsport alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie einer weiteren Person. Für die Abnahme des Sportabzeichens bedeutet dies, dass neben dem Prüfling max. noch ein Prüfer vor Ort sein darf. Mit dem DOSB konnte die Ausnahmegenehmigung ermöglicht werden, dass in diesem Fall nur ein Prüfer zur Abnahme des Sportabzeichens notwendig ist. Dies betrifft aber nur die Abnahme bei Inzidenzwerten über 100.

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfertigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies bis zum 30. Juni 2021 nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmaabzeichen

Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 19.03.2021



Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Juni 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.